

Idee des Friedensvertrags als Element des Staats sich mehr ausbildete, und daher der Regent und gewisse Beamte, als Bewahrer des Friedens, gegen Friedensbrüche das Interesse der Gesellschaft verfolgten, so neigte sich der Proceß immer mehr zum inquisitorischen. Je mehr die Strafe als ein im öffentlichen Interesse angewendetes Institut betrachtet wurde, desto mehr mußte man für Bestrafung der Verbrechen, ohne Rücksicht auf das Auftreten eines Anklägers, sorgen. Man stellte schon die Ansicht auf, daß bei notorischen Verbrechen die Anklage nicht mehr nothwendig sei, und manche Rechtsbücher haben schon früh durch einen Zwang zur Anklage die Erreichung sicherer Bestrafung des Schuldigen beabsichtigt.“ Wie weit der Inquisitionsproceß, der so sehr verunglimpft worden ist, zurückgeht, zeigt Mittermaier; er kommt schon in dem hamburger Stadtrecht von 1270 vor, und dann die Verordnung von 1349 für die Stadt Utrecht in Mieris Charterboek van Holland p. 763 weist ebenfalls nach, daß das Untersuchungsprincip im 13. Jahrhunderte bereits zur Anwendung kam. Die Klage von Amtswegen vor der Obrigkeit kam schon im 14. Jahrhundert vor. „Vorzüglich,“ fährt Mittermaier S. 145 fort, „mußte das Wesen der deutschen Gesamtbürgerschaft die Ausbildung des Inquisitionsprocesses befördern, indem die Gemeindeglieder schuldig waren, die ihnen bekannten Verbrechen bei den großen Versammlungen anzuzeigen, und die in den niederländischen Gemeinden vorkommende franche vérité beruht auf der nämlichen Grundidee, wie die deutschen Rügegerichte, indem (als Ueberbleibsel der alten placita) die Gemeindeglieder über die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen eidlich gefragt wurden.“

Sie sehen also, meine Herren, daß der Inquisitionsproceß sehr verleumdet worden ist, indem man ihn mit der spanischen Inquisition in Zusammenhang gestellt hat, während er doch germanischen Ursprungs ist, und in der That hat dieser so wenig Zusammenhang und Aehnlichkeit damit, wie die Deffentlichkeit mit der Deffentlichkeit gewisser Frauenspersonen. Ich komme nun auf die Staatsanwaltschaft. In dieser sieht man eine besondere Garantie für den Schutz gegen Willkür, Despotie für die Unschuldigen und zugleich auf der andern Seite gegen Verbrechen. Der Staatsanwalt kann nach dem französischen Proceßverfahren Verbrechen anzeigen, jedoch die Inquisitionsrichter und die Polizei haben dieselbe Verbindlichkeit und concurriren; wer zuerst kommt, auf dessen Antrag erfolgt die Voruntersuchung. Es zeigt schon von dieser Seite, daß der Staatsanwalt den Gensd'armen gleichgestellt ist, zumal der Inquisitionsrichter keineswegs auf die Sache einzugehen hat, sondern sie auf sich beruhen lassen kann, wenn er die Gründe des Staatsanwalts nicht geeignet, oder vielmehr, wenn er kein Verbrechen vorliegend findet. Sehr oft habe ich als Richter das Bedürfnis gefühlt, Collegien zu haben und nicht einzeln zu stehen; aber das Bedürfnis, daß Jemand anders als der Beschuldigte oder die Polizei mir die Materialien zur Untersuchung lieferte, ist mir in meinem Leben nicht beigegeben. Es hat auch, was ich über die Function des Staatsanwalts gehört habe, mich von dessen Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit nicht überzeugen können. Es ist Verpflichtung des Richters, wenn ihm

bekannt wird, es sei ein Verbrechen begangen, daß er dann die nöthigen Einleitungen zur Untersuchung trifft. Alles dies Material, nämlich das Gerichtspersonal und die Polizei, welchem gleichwohl der Staatsanwalt zur Seite gesetzt sein soll, ist vollkommen genügend und ausreichend, und es stimmt mit dieser Ansicht vollkommen überein, daß im Gegentheil, wo Deffentlichkeit und Mündlichkeit in äußerster Maße vorhanden ist, in England bekanntlich viele Verbrechen ununtersucht bleiben, daß sogar Gesellschaften sich errichten, um auf Untersuchung anzutragen, damit Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Es wird der Staatsanwalt nur einen Staatsdiener mehr abgeben, und schon oft haben wir Abneigung gezeigt, die Staatsdiener zu vermehren, nicht nur weil sie das Budget, sondern auch den Pensionsfonds belasten. Wenn ich dies bemerke, so geschieht es in meiner Stellung als Mitglied der Finanzdeputation. Ich sehe zwar schon auf den Mienen Einzelner, daß, wenn Rechtsschutz gewährt werden soll, der Finanzpunkt nicht zur Sprache kommt. Nun, meine Herren, wenn das wahr ist, so ist hingegen auch die Strafe etwas sehr Relatives; wer zwei bis drei Tage Gefängnis verbüßen soll, ein Unbescholtener, ein Mann von Stande, von Ehre, wenn der sich nun einer Strafe bis zu drei Monaten unterwerfen soll, würde seine Angelegenheit für eben so wichtig behandelt sehen wollen, als wenn es einen andern rückfälligen verworfenen Menschen betrifft, welcher sich Verbrechen hingegeben hat, ins Zucht- oder Arbeitshaus zu schaffen. Dieser soll alle die Solennitäten und Weitläufigkeiten des Anklageprocesses bestehen, um ihm größern Rechtsschutz zu gewähren, während der andere, honnete Mann, der 3 Wochen ins Gefängnis geschickt wird, mit einer summarischen Untersuchung sich begnügen muß. Darum sage ich eben, ist das nicht zu verwerfen, wenn man den Kostenpunkt in Berücksichtigung nimmt. Warum soll es nicht berücksichtigt werden, wenn man eine Menge Formen schafft, um vermeintlich mehre Sicherheiten gegen ungerechtes Urtheilen zu gewähren, die Niemand früher verlangt hat, und die erst durch die Tagesliteratur, durch die Doctrinaires in Anregung gebracht worden sind? Warum sollen Summen ohne Ende verwendet werden? Es sind schon Klagen über die Protokollirung in diesem Saale verhallt, und ich besorge, daß diese Klagen sich in derselben Weise wiederholen werden, wie sie geäußert worden. Allerdings, die Protokollirenden sind Schmerzensträger der Untersuchungen. Es ist das wie mit dem Pauperismus, der wird aus dem Staate nicht herauszubringen sein. Protokolle sind in der Voruntersuchung vorgeschrieben. Sollen sie da stattfinden (und bei unserer Gründlichkeit werden sie auch zu jeder Zeit stattfinden), so sind diese Klagen vergeblich, und wer bei der Abstimmung mit dem Gedanken umgeht, er werde des Protokollirens überhoben werden, der irrt sich sehr, und werden die Protokolle nicht gründlich geführt, so werden die Urtheile ein um so weniger richtiges Resultat geben. Denn die Voruntersuchung über den Thatbestand kann nicht erlassen werden, ebensowenig, als die vorläufigen Verhöre. Sie finden in England, Frankreich und am Rhein statt. Man sagt, der jetzige Untersuchungsrichter bediene sich der unstatthaften Suggestivfragen,